

## STUDIEREN & ARBEITEN SPEZIELL FÜR ANGEHÖRIGE VON DRITTSTAATEN (nicht aus EU/EWR-Ländern bzw. aus der Schweiz)

Ob du in Österreich arbeiten darfst, hängt grundsätzlich von

- deiner **Staatsangehörigkeit**
- der **Art der Tätigkeit/Beschäftigungsform** und
- vom Typ der **Aufenthaltsbewilligung** (betrifft Drittstaatsangehörige) ab

### STAATSANGEHÖRIGKEIT

**Staatsangehörige aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz** dürfen in Österreich jeder Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie brauchen dafür keine Genehmigung (Beschäftigungsbewilligung).

**Drittstaatsangehörige** mit der „Aufenthaltsbewilligung Student“ müssen unbedingt die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) beachten:

- Beschäftigungsausmaß beachten!
- Beschäftigungsbewilligung beachten!

**HINWEIS:** Das Nichtbeachten dieser Bestimmungen kann zu strengen Strafen bis hin zur Verhängung eines Aufenthaltsverbots führen. Im Zweifel erkundige dich bitte vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit unbedingt beim **Arbeitsmarktservice (AMS)** oder bei der **Arbeiterkammer** (Kontakt details siehe nächste Seite)!

### ART DER TÄTIGKEIT/BESCHÄFTIGUNGSFORM

Grundsätzlich gilt: eine Beschäftigung darf das Studium als primären Aufenthaltswitz nicht beeinträchtigen!

Man unterscheidet folgende Arten der Beschäftigung:

- Unselbständige Beschäftigung mit Dienstvertrag:  
Hier ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die vom\* von der Arbeitgeber\*in vorab beim Arbeitsmarktservice beantragt werden muss<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Für Studierende entfällt eine **Arbeitsmarktprüfung** (bei einer solchen Arbeitsmarktprüfung wird geprüft, ob für die angestrebte Stelle keine andere geeignete Arbeitskraft am österreichischen Arbeitsmarkt verfügbar ist). Erst bei mehr als 20 Wochenstunden würde auch bei Studierenden eine Arbeitsmarktprüfung erforderlich werden. **Merke:** Eine Beschäftigungsbewilligung ist hingegen auch bereits für geringfügige Beschäftigungen erforderlich!

**>>> 20 Wochenstunden dürfen dabei nicht überschritten werden!!! <<<**

(gültig mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung seit Oktober 2017, zuvor: 10 Wochenstunden im Bachelor- und 20 Wochenstunden im Masterstudium bzw. nach Absolvierung des 1. Studienabschnittes im Diplomstudium)

**Merkmale (echter) Dienstvertrag:**

- Dauerschuldverhältnis (man schuldet auf bestimmte Zeit seine persönliche Arbeitskraft)
- Weisungsgebundenheit (man muss den Anordnungen des/der Arbeitgeber/in Folge leisten)
- Organisatorische Eingliederung (z.B. erkennbar an: fixem Arbeitsort, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel, fixe Arbeitszeiten o.Ä.)
- Die Entlohnung erfolgt monatlich nach der geleisteten Arbeitszeit (richtet sich nicht nach erbrachtem Erfolg).

Der\*die Arbeitgeber\*in muss dich für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bei der Sozialversicherung anmelden und von deinem Lohn die entsprechende Steuer abführen.

**BEACHTE:** Wenn dein Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze [Stand 2023: € 500,91] liegt, bist du damit vollversichert (kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert). Wenn dein Gehalt unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, muss dich der\*die Arbeitgeber\*in auch bei der Versicherung anmelden – du bist dann aber nur unfallversichert und musst dich ggf. selbst versichern!<sup>2</sup>

- Selbstständige Erwerbstätigkeit mit Werkvertrag | Erwerbstätigkeit mit freiem Dienstvertrag: Ob eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist, muss unbedingt vorab abgeklärt werden; Sozialversicherungs-, steuer- und gewerberechtliche Vorschriften sind zu beachten!

**Merkmale Werkvertrag:**

Im Falle des Werkvertrages schuldest du dem\*der Auftraggeber\*in die Erbringung eines bestimmten Werkes/Erfolges, wobei du diesen Auftrag unabhängig von fixen Arbeitszeiten und einem beliebigen, selbst gewählten Arbeitsort nach freier Einteilung erledigen oder dich vertreten lassen kannst. Die Entlohnung erfolgt nach Anzahl der abgelieferten Werkstücke/nach dem Erfolg. Beim Werkvertrag erfolgen keine Anmeldung zur Sozialversicherung und kein Steuerabzug durch den\*die Auftraggeber\*in. Dafür bist du dann selbst verantwortlich!

---

<sup>2</sup> Beachte die Versicherungsangebote der ÖGK (u.a. die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung)!

### **Merkmale freier Dienstvertrag:**

Im Falle des freien Dienstvertrages bist du auf bestimmte Zeit zu bestimmten Dienstleistungen beim\*bei der Arbeitgeber\*in verpflichtet.

- Freie Dienstnehmer\*innen sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- sie können sich vertreten lassen
- die wesentlichen Betriebsmittel werden ihnen zur Verfügung gestellt
- sie übernehmen keine Erfolgsgarantie
- sie sind nicht weisungsgebunden
- sie werden nach Arbeitsdauer (nicht nach Werk) bezahlt

Es erfolgt eine Anmeldung zur Sozialversicherung, die Einkommenssteuer musst du selbst abführen (Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt).<sup>3</sup> Wenn du die Geringfügigkeitsgrenze überschreitest, bist du voll sozialversichert.

**MERKE:** Der Werkvertrag ist auf ein bestimmtes „Werk“ gerichtet (Zielschuldverhältnis), der freie Dienstvertrag auf eine bestimmte Zeit (Dauerschuldverhältnis), in der du ein Wirken und Bemühen (Arbeitskraft) schuldest.

## **WISSENSWERTES FÜR NACH DEM STUDIENABSCHLUSS**

Nach dem Studienabschluss kann zum **Zweck der Arbeitssuche** (und unter Einhaltung der geltenden [Voraussetzungen](#)) bei der Niederlassungsbehörde **einmalig** die **Verlängerung der „Aufenthaltsbewilligung – Student“** beantragt werden, womit sich die Aufenthaltsdauer um **12 Monate** verlängert.

Studienabsolvent\*innen können dann außerdem einen Antrag auf eine „[Rot-Weiß-Rot-Karte](#)“ stellen. Um diese Aufenthaltsbewilligung erhalten zu können, muss allerdings ein adäquater und dem Ausbildungsniveau entsprechender Arbeitsplatz nachgewiesen werden.

Informationen zu Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ausländischer Künstler\*innen in Österreich: <http://www.artist-mobility.at>.

---

<sup>3</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen. Beträgt dieses mehr als € **11.693,-** müssen die Einkünfte aus einem freien Dienstverhältnis versteuert werden.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

**>>> Bitte beachte in jedem Fall die Verdienstfreigrenzen beim Bezug von diversen Beihilfen, Stipendien oder sonstigen Förderungen! <<<**

### WICHTIGE KONTAKTE:

- Anlaufstelle für die Bearbeitung, Auskünfte und Informationen rund um das Thema Ausländer\*innenbeschäftigung:

**Service für Ausländerbeschäftigung des Arbeitsmarktservices (AMS):**

Ausländerfachzentrum (AFZ) des AMS

Zollgasse 4, 8020 Graz

E: [afz.steiermark@ams.at](mailto:afz.steiermark@ams.at)

<https://bit.ly/2CiMHFg>

Weitere Informationen auch unter: <http://www.migration.gv.at>

- Information und Beratung rund um das Thema Arbeiten:

**AK Steiermark:**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Hans-Resel Gasse 8 -14, 8020 Graz

T: +43 5-7799-0

[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

E-Mail-Anfragen über das Kontaktformular auf der Homepage: <http://bit.ly/2drmSo6>

### SONSTIGE WEITERFÜHRENDE LINKS:

- **Merkmale von Dienstverhältnissen (BMF):** <https://bit.ly/30HtEUd>
- Beachte die Informationen zum **Studienabschluss-Stipendium bei Erwerbstätigkeit** der KUG!
- **Informationen der ÖH zum Thema Studieren, Arbeiten & Sozialversicherung:** <https://bit.ly/2LnsHFB>
- **Informationen zu Stipendien:** [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)
- **Informationen zu Steuern:** Jede\*r, der\*die in Österreich lebt, muss auf sein\*ihr Einkommen Steuer zahlen. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen. Beträgt dieses mehr als €11.693,- brutto, müssen die Einkünfte versteuert werden.

Die Einkommenssteuererklärung kannst du ggf. im Internet über „FinanzOnline“ machen. Dafür hast du bis zum 30. Juni des Folgejahres Zeit. Alternativ kannst du die Erklärung auch am Papier mittels der entsprechenden Formulare machen und beim Finanzamt einreichen (Abgabefrist: 30. April).

Weitere Informationen unter:

- <http://bit.ly/2E15vm3>
- <http://bit.ly/2EZ3Tzy>

### Informationen zur Jobsuche

- Informationen zu den Career Services der KUG: [www.csc-kug.at](http://www.csc-kug.at)
- Mitteilungsblatt der KUG: [www.kug.ac.at](http://www.kug.ac.at) (siehe unter „News“)
- Informationen der ÖH-KUG: <http://oehkug.at>

**>>> ACHTUNG: Dieses Informationsblatt dient als erste Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Erkundige dich daher unbedingt frühzeitig bei den betreffenden zuständigen Stellen! <<<**



Stand: August 2023

WELCOME CENTER  
Kunsthochschule Graz  
Lichtenfelsgasse 21, 8010 Graz, Österreich  
T +43 316 389-1234  
F +43 316 389-1231  
E willkommen@kug.ac.at  
www.kug.ac.at  
studieren.kug.ac.at  
facebook.com/KUGWelcomeCenter  
instagram.com/welcomecenterkug  
Skype-Name: KUG-WelcomeCenter